

Die Verfassung der Johanniter-Kindertageseinrichtung Sonnenkamp im Familienzentrum Hackenberg

Präambel (Einleitung)

(1) Am 29. Oktober 2014 trat in der Johanniter-Kindertageseinrichtung Sonnenkamp in Bergneustadt das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte

(2) Die Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen wird als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

(4) Die Ziele demokratischen Handelns orientieren sich am Leitbild der Johanniter Kindertageseinrichtungen.

(5) Die Kinderrechte entbinden die pädagogischen Mitarbeiter auf keinen Fall davon, die Verantwortung zu tragen. Fürsorge, Aufsichtspflicht und Sicherheit stehen über den Rechten der Kinder

8

Abschnitt 1 Kinderrechte

§1 In der aktuellen Konzeption (Stand Januar 2015) sind die Rechte und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder aus der Johanniter Kindertageseinrichtung Sonnenkamp beschrieben.

Abschnitt 2 Verfassungsorgane

§2 Die Verfassungsorgane der JUH- Kita Sonnenkamp sind:

der Morgenkreis auf Gruppenebene, das Kita-Parlament und der große Morgenkreis

Bei allen Wahlen und Entscheidungen haben Kinder und die wahlberechtigten Erwachsenen Stimmrecht und das Recht sich zu enthalten.

Teilnahme am Morgenkreis und Vollversammlung sind verpflichtend, es gibt Ausnahmen, die in den Gremien vorher besprochen werden, z. B. Eingewöhnung

(1) Der Morgenkreis

Der Morgenkreis findet vier Mal wöchentlich statt

Er setzt sich aus allen Kindern und dem pädagogischen Personal der Bezugsgruppe zusammen. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Der Morgenkreis entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 3 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die jeweilige Gruppe betreffen. Es wird bei der Entscheidungsfindung Einigkeit angestrebt, im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit, die Mitarbeiter behalten sich ein Einspruchsrecht vor.

9

Die Kinder der jeweiligen Gruppe wählen aus ihrem Kreis zwei Kinder und einen Erwachsenen für ein halbes Jahr als Delegierte für die Kita Konferenz. Die Wahlen erfolgen in freier Wahl unter allen Kindern und Erwachsenen, die bereit sind zu kandidieren. Es gibt keine Altersbeschränkung, die beiden Gewählten sind gleichberechtigt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweiligen Themen im Morgenkreis werden durch die Kinder eingebracht oder in den jeweiligen Dienstbesprechungen der Gruppe vorbereitet.

(2) Das Kita-Parlament

Das Kita Parlament trifft sich einmal monatlich an jedem 1. Freitag im Monat um 11.30 Uhr im Personalraum. Es setzt sich zusammen aus jeweils 6 Gruppensprechern, 3 Erziehern und der Leitung der Einrichtung.

Die Amtszeit beträgt ½ Jahr, Wiederwahl, Rücktritt oder Abwahl, wenn die Aufgaben nicht wahrgenommen werden (können) sind möglich.

Das Kita Parlament entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 3 geregelten Zuständigkeitsbereiche über rückgängig zu machende Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung angeht. Bei der Entscheidungsfindung wird Einvernehmen angestrebt, Im Zweifel reicht die einfache Mehrheit, das pädagogische Personal behält sich ein Einspruchsrecht.

10

(3) Der große Morgenkreis

Der große Morgenkreis ist die Vollversammlung aller Kinder und des pädagogischen Personals. Er findet einmal wöchentlich, mittwochs um 9:00 Uhr im Bewegungsraum statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Die Moderation übernimmt das pädagogische Personal. Die Ergebnisse des Kita Parlamentes werden vorgestellt. Die Tagesordnung wird im Kita Parlament und in der wöchentlichen Dienstbesprechung vorbereitet. Bei Entscheidungen wird Einvernehmen angestrebt, jedoch kann die einfache Mehrheit aller Anwesenden entscheiden, die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich ein Einspruchsrecht vor.

Es wird ein Protokoll, für die Kinder lesbar durch Symbole und Piktogramme, ergänzt durch Schrift, zu entscheiden angefertigt und im Flur ausgehangen.

Abschnitt 3 Zuständigkeitsbereiche

§3 Selbstbestimmung, Gesundheitsvorsorge, Angebote, Projekte

- (1) Die Kinder sollen selbst entscheiden,
was sie wann, wo und mit wem sie sich im Freispiel beschäftigen,
- (2) die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch in bestimmten Fällen vor, mitzuentscheiden:
 - dass die Kinder an den täglichen Morgenkreisen teilnehmen,
 - dass die Kinder an religionspädagogischen und Vorschulangeboten teilnehmen (außer Bibel Hits)
 - dass unter Dreijährige zu einigen Räumen oder Spielen keinen Zugang haben
 - dass einige Kinder, die vorab bestimmt sind, an besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen müssen.
- (3) die Kinder entscheiden nicht über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, wie wettergerechte Kleidung, Sonnenschutz und Zähneputzen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter räumen Kindern ab 3 Jahre, die sich diesbezüglich als verlässlich erwiesen haben, grundsätzlich ein, bestimmte Spielräume, die Turnhalle und das Außengelände ohne Erwachsene Aufsichtspersonen zu nutzen.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter achten darauf, dass die Bring- und Abholzeiten von den Eltern eingehalten werden, damit das Recht der Kinder auf ungestörte Spiel-, Essens-, Schlaf- und Ausruhezzeiten gewährleistet ist.

11

§ 4 Tagesablauf

Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung des Tagesablaufes mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiter geben Strukturen, Rituale, Bring- und Abholzeiten, Mittags- und Ruhezeiten vor.

§ 5 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht über die in den Gruppen gültigen Regeln mitzuentcheiden
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht über die in der Kita allgemeingültigen Regeln zu entscheiden.
- (3) Sie behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
 - dass die Würde des anderen geachtet wird
 - dass die Einrichtung und Ausstattung wertschätzend behandelt wird
 - dass die Kinder bestimmte, mit ihnen abgestimmte Räume nur nach Absprache nutzen dürfen

§6 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder nehmen regelmäßig an den ihnen dargereichten Mahlzeiten teil.
- (2) Vor dem Essen wird ein gemeinsames christliches Gebet gesprochen
- (3) Die Kinder entscheiden, was und wie viel sie essen und trinken möchten.
- (4) Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt oder der Verzicht auf bestimmte Lebensmittel und Speisen bei den muslimischen Familien vereinbart wurde.

12

§7 Raumgestaltung und Materialnutzung

- (1) Die Kinder können mitentscheiden über die Gestaltung der Innenräume, ausgenommen Büro, Therapieraum, Küche und Personalraum
- (2) Die Kinder haben das Recht alle Spiel- und Verbrauchsmaterialien in der Kita zu nutzen.
- (3) Die pädagogischen MA behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass Kinder zu bestimmten Vorräten und Verbrauchsmaterialien keinen freien Zugang erhalten.

- (4) Die pädagogischen MA haben das Recht zu verlangen, dass eine aus ihrer Sicht nicht zweckgemäße Nutzung von Spiel- und Verbrauchsmaterialien sowie der Einrichtungsgegenstände, in den Gremien der Johanniter-Kita Sonnenkamp besprochen werden.
- (5) Weiterhin behalten sich die pädagogischen MA das Recht vor, eine aus ihrer Sicht zerstörerische Nutzung von Spiel- und Verbrauchsmaterialien, sowie aller Einrichtungsgegenstände, zu untersagen.

§8 Feste und Feiern

- (1) Das pädagogische Personal behält sich vor, zu beschließen welche Feste und Feiern geplant werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht an der Planung dieser Aktivitäten beteiligt zu werden. Eine Teilnahme an Festen und Feiern ist freiwillig.

13

§ 9 Mitbringen privater Dinge

- (1) Die Kinder entscheiden ob sie Spielzeug mitbringen, die Erzieher behalten sich vor zu entscheiden wie oft und wann.
- (2) Ausgenommen sind die sogenannten „Übergangs Objekte“ in der Eingewöhnungszeit.
- (3) Die Kinder sind für den sorgfältigen Umgang mit ihrem Eigentum verantwortlich, es wird keine Haftung für verlorenes oder zerbrochenes Spielzeug übernommen.

§10 Wahrung eines persönlichen Intimbereiches

- (1) Die Kinder haben das Recht, dass ihr persönlicher Intimbereich respektiert und ihre persönlichen Grenzen geachtet werden. Dazu gehört das Recht zu entscheiden, dass bestimmte Personen sie nicht wickeln oder in der Pflegesituation anwesend sind.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden wer sich ihr „Buch des Kindes“ ansehen darf

- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die in Absatz1-2 genannten Rechte einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht andere Personen, Räume oder Gegenstände beeinträchtigt sind

§ 19 Personal

- (1) Die Kinder dürfen über Personaleinstellungen nicht mitentscheiden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen Zuspruch und Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlich zu äußern und anschließend
- entweder über diese Beschwerden in der Kitakonferenz mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
 - in ihrer Dienstversammlung über diese Beschwerden zu sprechen, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihres Austausches begründet mitzuteilen.

14

Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 11 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Johanniter-Kindertagesstätte Sonnenkamp. Die pädagogischen MA verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§12 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Fertigstellung durch die pädagogischen MA und nach Verabschiedung durch den Rat der Tageseinrichtung in Kraft.

Die Verfassung soll im Rahmen einer Elternveranstaltung zu den Themen Partizipation und Bildungsarbeit allen interessierten Eltern vorgestellt werden.

§13 Strukturen und Rahmenbedingungen

Die pädagogischen MA behalten sich vor, auf Grund von veränderten Strukturen und Rahmenbedingungen einzelne Punkte, in Absprache mit dem Rat der Tageseinrichtung zu ändern oder zu ergänzen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Die Gremien sollen im Januar 2015 ihre Arbeit aufnehmen. Die Leitung überprüft die Einhaltung dieser Vereinbarung und sorgt dafür, dass gegebenenfalls weitere Termine verabredet werden.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen

E. Lehmann B. Rappenberg
J. Heuges D. Koch
S. Brauh
S. Giedloff
S. Lindner
S. Hilgenmatt

15